

# Beschlussvorlage

01/2016/0469

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 25.01.2016
Bearbeiter: Birgit Jost	AZ: 6024-B16-CD6C

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.02.2016	öffentlich

## **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau Garage – Fl.Nr. 99/3 Gemarkung Epfach – Mühlenweg 7**

### **Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 99/3 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Eine Garage ist nach § 12 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

### **Anlagen:**

Bauantrag